

Stand 17.12.2025.

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen

**Fachhandelsverband der Tabakwaren- und E-Zigaretten-Onlinehändler e.V.  
Kurz: F T E O**

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Emmerthal

(3) Der Verband wurde am 17.12.2025 errichtet.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

(1) Der Verband hat den Zweck, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Onlinehändler für Tabakwaren und E-Zigarettenprodukte wahrzunehmen und zu fördern. Dazu gehören:

- die Interessen auf Landesebene und in der Öffentlichkeit zu vertreten;  
die Beratung und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Abmahnverfahren und Anklagen bzgl. Werbung und Verstößen in dem Bereich Verkauf von Tabakwaren und Nikotin-Produkten im Onlinehandel. (z.B. Tabak, Zigarren, E-Zigaretten,etc.);
- die Lauterkeit des Wettbewerbs innerhalb des geltenden Rechtes durch Mitgliedschaft in geeigneten Organisationen sicherzustellen;
- die Klärung von rechtlichen Fragen um den Betrieb von Onlineshops für Tabakwaren und E-Zigarettenprodukten und der verbandsinternen Veröffentlichung und Sammlung der Ergebnisse von anwaltlichen Einschätzungen und entsprechenden Urteilen sowie Quellen;
- die Bereitstellung von für den Betrieb aller Tabakwaren- und E-Zigaretten- Onlineshops notwendiger und hilfreicher Werkzeuge, wie beispielsweise geteilte aufbereitete Artikeldaten, Software und Ähnliches.

(2) Der Zweck des Verbandes ist ein ideeller und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei z.B. Abmahnungen können die Mitglieder Förderungen vom Verband erhalten.

Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall per  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsentscheidung, ob das jeweilige Anliegen förderfähig ist oder nicht und wie hoch der maximale Betrag der Förderung ist.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber den Mitgliedern und der Mitglieder gegenüber dem Verband ist Hameln.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:  
  
Alle juristischen und natürlichen Personen, die mit einem eigenen B2C Onlinehandel für Tabakwaren, E-Zigaretten und Nikotinprodukten tätig sind.  
  
Auf Antrag und gesonderte Genehmigung des Vorstands können auch Berater von B2C Onlinehändlern Mitglieder werden.

### **§ 5 Beitritt**

- (1) Der Beitritt zum Verband wird schriftlich oder in Textform unter Anerkennung der Satzung beantragt.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann vom Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall obliegt die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Information, Beratung und Förderungen, soweit Sie sich regelkonform im Sinne der branchenüblichen Praxis verhalten und bei z.B. einer Abmahnung das Eigenverschulden ausgeschlossen werden kann.
- (2) Wenn nachweislich eigenverschuldet (wissentlich) eine Abmahnung oder Kosten provoziert wurden, ist eine Förderung seitens des Verbandes ausgeschlossen
- (3) Für Abstimmung und Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied jeweils ein Stimmrecht.

- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung entsprechend zu verhalten, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und Verbandsbeschlüsse im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes auszuführen.

## **§ 7**

### **Haushaltsplan und Beitragsordnung**

- (1) Der jährliche Haushaltsplan ist vom Vorstand aufzustellen und ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag von 400€ zu zahlen. Dieser Jahresbeitrag beinhaltet das Recht, rechtliche Fragen über den Verband, insofern die Frage noch nicht hinreichend beantwortet wurde und für die Mehrheit der Mitglieder relevant ist, anwaltlich klären zu lassen. Weiterhin enthalten ist der vollständige Zugriff auf die über den Verband geklärten und ggf. aufgearbeiteten Rechtsfragen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist pro Firma fällig und nicht für jede einzelne aus der Firmengruppe beteiligte natürliche oder juristische Person. Mitglieder, die nicht unmittelbar von der Arbeit des Verbands profitieren können, weil sie selbst nicht mit Tabakwaren oder E-Zigarettenprodukten handeln, sind vom Vorstand auf Antrag vom Beitrag zu befreien.
- (4) Der erweiterte Vorstand nach §9 (2) kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied bei Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Verbandszwecks finanziell zu unterstützen und insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten anteilig zu bezuschussen. Der erweiterte Vorstand ist angehalten, die Menge der Stimmrechte des zu unterstützenden Mitglieds, das Klärungsinteresse der Mehrheit der Mitglieder und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandskasse zu berücksichtigen. Ein Förderbeschluss muss mit dreiviertel Mehrheit im erweiterten Vorstand beschlossen werden. Die Abstimmung läuft digital.
- (5) Der Vorstand darf Verbandsmittel für die Finanzierung von Projekten einsetzen, die dem Verbandszweck zuträglich sind und den Mitgliedern zugutekommen.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen;
  2. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft;
  3. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verband kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die

Satzung schuldig gemacht oder die Erfüllung seiner Beitragspflicht beharrlich verweigert hat.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats vom Antragsteller oder vom Betroffenen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so besteht insbesondere die Beitragspflicht für das laufende Jahr fort. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 9**

### **Organe des Verbandes**

- (1) Organe und Ämter des Verbandes sind:
  1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
    - (1) 1.Vorsitzende\*r
    - (2) 2. Vorsitzende\*r
    - (3) Schatzmeister\*in
    - (4) Schriftführer\*in
  3. Geschäftsführer\*in
  4. Kassenprüfer\*in
  5. Beisitzer\*in (bis zu 5 Personen)
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, der Geschäftsführer\*in, der Kassenprüfer\*in sowie den Beisitzer\*innen.
- (3) Die Tätigkeit in diesen Organen wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Sollten durch die Tätigkeit im Vorstand, erweiterten Vorstand und der Geschäftsführung Kosten entstehen, sind diese vom Verband zu erstatten. Erstattungsfähig sind angemessene Übernachtungs-, Reise- und Nebenkosten, insofern diese für die Ausführung der Arbeit des Verbandes notwendig sind.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
  1. die Mitglieder des Vorstandes und aller Organe/Ämter
  2. die Mitglieder gemäß § 4.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten nach § 6 (3) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan für alle verbandspolitischen Grundsatzfragen. Es obliegt ihr ferner:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes
  2. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichts der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  4. Wahl des Vorstandes
  5. Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
  7. Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderung
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der einer Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten schriftlich einzuberufen.
- (5) Sonstige Mitgliederversammlungen können jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen inkl. der Stimmrechten der Verbandsmitglieder einberufen werden.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der festgesetzten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, sofern Anträge nicht bereits durch die bekannt gegebene Tagesordnung gedeckt sind.
- (7) Die Versammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder können andere Personen zu ihrer Vertretung bevollmächtigen oder durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht auf andere Vertreter von Mitgliedern übertragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Abstimmungen erfolgen per Akklamation, es sei denn von mindestens einem Mitglied wird geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann terrestrisch an einem Veranstaltungsort, aber auch online z.B. per Teams Meeting abgehalten werden.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

- (2) Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister können nur Personen oder gesetzliche Vertreter juristischer Personen sein, die auch Mitglied sind. Diese Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Keine im Verband organisierte Firma oder Firmengruppe darf mehr als eine Position im Vorstand besetzen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung eine Kooptation vornehmen. Dies ist jedoch für den 1. Vorsitzenden nicht möglich.
- (6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit gesetzlicher Vertreter des Verbandes sind der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils einzeln.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Vorstandssitzungen können ebenfalls online, z.B. per Teams abgehalten werden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und zur Erfüllung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt, die dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.
- (2) Die Geschäftsführung stellt ihre eigene Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung, hat aber das Recht auf eine Kostenerstattung durch den Verband, insofern sie Tätigkeiten im Sinne ihrer Tätigkeit an eigene Mitarbeiter oder Externe delegiert und dadurch Kosten entstehen.

## **§ 13 Protokolle**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von vier Wochen in der Einladung besonders anzukündigen und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Ansonsten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

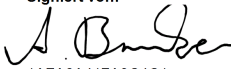
**§ 15**  
**Auflösung des Verbandes**


- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Zweck ist ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einladung zu vermerken.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens Dreiviertel aller Mitglieder vertreten sein. Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der auf dieser Versammlung vertretenen Stimmen gefasst werden; der Verwendungsbeschluss über das Vereinsvermögen bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen erneut eingeladen werden. Auf dieser Versammlung müssen nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens. Soweit es nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes verbraucht wird, ist es ausschließlich für Zwecke im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden.

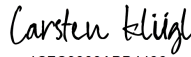
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung)  
vom 17.12.2025 errichtet (verabschiedet).

Emmerthal, 17.12.2025  
Bei Gründung:

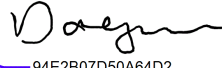
**Mindestens sieben Unterschriften**

Signiert von:  
  
1AFA6A417A9C4C1...

Signiert von:  
  
E7AEA7C605FB464...

Signiert von:  
  
4C7C9909ABB4436...

Signiert von:  
  
481FD158D749490...

Signiert von:  
  
94E2B07D50A64D2...

\* \* \* \* \*

Errichtung des Vereins am \_\_\_\_\_